



Kurztext Langtext

Gericht:	OLG Karlsruhe	Quelle:	 bereitgestellt von <b>juris</b>
Entscheidungsdatum:	28.08.2014	Fundstelle:	Deutscher Anwaltverein
Aktenzeichen:	2 U 2/14	Normen:	AnwBl 2015, 182 
Dokumenttyp:	Urteil		§ 3a RVG, § 4b RVG, § 126b BGB

### Titelzeile

300 Euro Stundenhonorar sind nicht unangemessen hoch

### Leitsatz

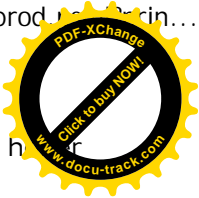
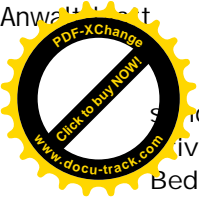
1. Das Textformerfordernis nach § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG hat einerseits eine Schutz- und Warnfunktion für den Mandanten. Andererseits erleichtert es dem Rechtsanwalt den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nachzuweisen. Diese Funktion kann die Vergütungsvereinbarung nur dann erfüllen, wenn sie ausreichend bestimmt ist. Bei einer Vergütungsvereinbarung muss eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll. Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll.
2. Zur Angemessenheit eines Stundensatzes von 300 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für die anwaltliche Tätigkeit, § 3a Abs. 2 RVG.
3. Die Abrechnung eines anwaltlichen Zeithonorars im 15-Minuten-Takt erfordert eine entsprechende Vereinbarung.

Aus den Gründen: c) Der von der Beklagten geforderte Stundensatz von 300,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer ist nicht unangemessen hoch und folglich nicht gemäß § 3a Abs. 2 RVG herabzusetzen.

Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die gesetzliche Gebühren um das 8-fache überschritten würden. Der in einer vertraglichen Vereinbarung zum Ausdruck gebrachte übereinstimmende Wille der Vertragsparteien lässt im Grundsatz auf einen sachgerechten Interessenausgleich schließen, der grundsätzlich zu respektieren ist. Ein solchermaßen sachgerechter Interessenausgleich bedarf weder aus Gründen des Mandantenschutzes noch zur Wahrung des Vertrauens in die Integrität der Anwaltschaft der Abänderung. Die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um einen bestimmten Faktor ist zur Bestimmung der Unangemessenheit zwar nicht schlechthin ungeeignet, darf aber, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu wahren, nicht allein maßgeblich sein (BVerfG NJW-RR 2010, 259 ff.).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Frage der Unangemessenheit unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des § 242 BGB zu beurteilen, also danach, ob sich das Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls als unzumutbar und als ein unerträgliches Ergebnis darstellt. Der Richter ist jedoch nicht befugt, die vertraglich ausbedungene Leistung durch die billige oder angemessene zu ersetzen. Folglich ist nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist. Für eine Herabsetzung ist nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten, und ein krasses, evidentes Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung gegeben wäre (BGH, Urteil vom 21.10.2010, NJW 2011, 63 ff. Tz. 15). Das Landgericht hat diesen Beurteilungsmaßstab nicht verkannt und zutreffend ausgeführt, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als zu berücksichtigende Umstände die Schwierigkeit und der Umfang der Sache, ihre Bedeutung für den Auftraggeber und das Ziel, das der Auftraggeber mit dem Auftrag anstrebt, in Betracht kommen.

Bei der Beklagten handelt es sich um eine sowohl in K. als auch in F. ansässige Anwaltskanzlei, die international tätig ist und Zweigstellen u.a. in I. und der S. unterhält. Die sach- und interessengerechte Wahrnehmung des Mandats erforderte nicht nur Kenntnisse des deutschen,



Sondern auch des italienischen Familienrechts sowie fundierte Kenntnisse des Internationalen Privatrechts. Unzweifelhaft handelte es sich auch um Angelegenheiten, die für die Klägerin von hoher Bedeutung waren.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die relativ niedrigen Streitwerte in Familiensachen. Der BGH sieht beispielsweise bei mittleren Streitwerten die Grenze zur Sittenwidrigkeit erst bei einem 9 bis 10-fachen der gesetzlichen Gebühren als überschritten an (BGH NJW 2003, 3486). In Familiensachen sind die Verfahrenswerte aus sozialpolitischen Gründen relativ gering; den Beteiligten soll gerade in den für sie besonders wichtigen familienrechtlichen Angelegenheiten der Zugang zu den Gerichten nicht erschwert werden.

Anmerkung der Redaktion:

Die aus Italien stammende Mandantin beauftragte eine auf Familiensachen spezialisierte internationale Kanzlei mit der Wahrnehmung ihrer Interessen unter anderem in einer Ehescheidung. Die Parteien schlossen eine Vergütungsvereinbarung über ein Stundenhonorar von 300 Euro. Das geltend gemachte Honorar überstieg die gesetzlichen Gebühren um das 8-fache. Die Kanzlei war für die Mandantin später noch in weiteren Angelegenheiten tätig und beanspruchte auch hierfür das vereinbarte Stundenhonorar, da die Vergütungsvereinbarung auch für solche zukünftigen Tätigkeiten gelten sollte. Dies sah das Oberlandesgericht Karlsruhe anders. Es fehle hierfür an einer wirksamen Vereinbarung, da diese nicht in der erforderlichen Textform gemäß § 126b BGB vorlag (Verstoß gegen die Formvorschrift des § 3 a Abs. 1 RVG). Folge sei aber nicht die Nichtigkeit der Vereinbarung, sondern vielmehr könne aus ihr die vereinbarte Vergütung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden, so das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Bezugnahme auf die vor kurzem ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Verstoß gegen § 4a RVG bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars (BGH, AnwBl 2014, 758). Den geforderten Stundensatz von 300 Euro hat das Oberlandesgericht für nicht unangemessen hoch erachtet und dies ausgewogen begründet.

Die nach wie vor umstrittene und vom Bundesgerichtshof immer noch offen gelassene Frage, ob eine minutengenaue Abrechnung erforderlich ist oder eine Zeittaktklausel vereinbart werden dürfe, musste auch das Oberlandesgericht Karlsruhe nicht entscheiden. Die Kanzlei berief sich zwar auf eine 15-Minuten-Takt-Klausel, hatte diese aber nicht vereinbart. Eine solche Klausel sei nicht üblich, dies zeige sich schon daran, dass diese Form der Abrechnung umstritten und von einem Teil der Rechtsprechung als unzulässig erachtet werde.

Der Volltext ist im Internet abrufbar unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) ([AnwBl Online 2015, 88](#)).